

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rosengarten außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 21. Mai 1996 folgende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen, die am 30.09.2003 geändert wurde:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig.

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände, soweit Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a. d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b. gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
 - c. gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, insbesondere Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung – bezogen auf die Betriebsstunde (Pauschbetrag).
- (3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz und die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenschild. Abschläge (auch durch Sicherheitsleistung) auf die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenschild kann der Einsatzleiter vom Schuldner (§ 4) vor Beendigung der Kostenerstattungs- und/oder Gebührenpflicht abfordern.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Rosengarten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosengarten vom 15.11.1974 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 21. Mai 1996

Stadie
Bürgermeister

Berndt
Gemeindedirektor

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz €/Std.
1	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. Sollte der Verdienstaufschlag mehr als 30,00 € betragen, so ist der tatsächliche Verdienstaufschlag zu zahlen.	30,00
1.2	Einsatz von Bediensteten der Gemeinde oder von Privat- firmen im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr; der jeweils gültige Stundenlohn bzw. Stundenverrechnungssatz	
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	65,00
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	80,00
2.1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	70,00
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	80,00
2.2	Hubrettungsfahrzeug	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	110,00
2.3	Rüst- und Gerätewagen	
2.3.1	Rüstwagen (RW 2)	87,00
2.3.2	Gerätewagen (GW-Z)	65,00
2.3.3	Gerätewagen (GW-G)	87,00
2.3.4	Schlauchwagen (SW 2000)	62,00
2.3.5	Dekontaminationswagen	87,00
2.4	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1	Einsatzleitwagen (ELW)	40,00
2.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00
2.5	Einsatz von Wasserfahrzeugen	
2.5.1	Rettungsboot	35,00
3	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Rettungsgerät	
3.1.1	Steck- bzw. Schiebeleiter	12,00
3.2	Beleuchtungsgerät	
3.2.1	Flutlichtscheinwerfer	12,00
3.3	Arbeitsgeräte	
3.3.1	Hydraulische Heber und Hebesätze	18,00
3.3.2	Mehrzweckzug	12,00
3.3.3	Schneidgerät, hydraulisch	18,00
3.3.4	Spreizer, hydraulisch	18,00
3.3.5	Stromerzeuger, tragbar	18,00
3.3.6	Lüftungsgerät	18,00
3.3.7	Motorsäge	12,00
3.3.7.1	Multicutsäge	18,00
3.3.8	Trennschleifmaschine	10,00
3.3.9	Bohrmaschine	10,00
3.3.10	Tauchpumpe	12,00
3.3.11	Mineralumfüllpumpe, tragbar	10,00
3.3.12	Auffangbehälter	10,00
3.3.13	Tragkraftspritze - TS -	28,00
3.3.14	Brennschneidgerät	12,00
3.3.15	Atemschutzgerät	18,00
3.3.16	Vollschutzanzug	25,00
3.3.17	Ölsauger	12,00
3.3.18	Gasspürgerät	18,00
3.3.18.1	Messgeräte	18,00

3.3.19	Ölsperre	18,00
3.3.20	Sprungretter	18,00
3.3.21	Streuanhänger für Ölspuren	18,00

**Kosten- und
Gebühren-
ziffer**

Kosten- und Gebührentatbestand

Kosten- und Gebührensatz

4 Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel

Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand, Verbrauchsmaterial, Lösch- und Bindemittel nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen abgerechnet.

5 Sonstiges

5.1 Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet.

5.2 Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm) werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet.